

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“ in der Stadt Munster
im Landkreis Heidekreis

vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 22, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)² sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Munster, Oerrel und Trauen, Stadt Munster, Landkreis Heidekreis, wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das NSG führt die Bezeichnung „Tal der Kleinen Örtze“. Das NSG hat eine Größe von rd. 450 ha.

Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Örtze mit Nebenbächen“ gemäß der FFH-Richtlinie⁴ 92/43 EWG.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 sowie aus den nichtveröffentlichten drei Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft innerhalb der Grenzlinie. Im Bereich des Camping- und Mobilheimplatzes in Kreutzen verläuft die Grenze des Naturschutzgebietes, abweichend von der in diesem Fall symbolischen Grenzdarstellung in der Karte, westlich der Kleinen Örtze im Abstand von 1 m von der Oberkante der Uferböschung des Baches und östlich auf der Oberkante der Böschung.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann während der Dienststunden bei der Stadt Munster, der Gemeinde Wietzendorf sowie dem Landkreis Heidekreis, Harbuger Str. 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S 3434) geändert worden ist

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Ziel ist die Sicherung und naturnahe bis natürliche Entwicklung der Heidebäche „Örtze“ und „Kleine Örtze“, ihrer Bachniederungen und angrenzenden Bereiche mit ihren charakteristischen Ökosystemtypen, Lebensgemeinschaften und Pflanzen- und Tierarten sowie die Erhaltung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit und naturbedingten Vielfalt und Eigenart des Gebietes.
- (2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung, Renaturierung und eigendynamische Entwicklung der Heidebäche „Örtze“ und „Kleine Örtze“ und ihrer Zuflüsse einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 2. die weitgehend eigendynamische Entwicklung der naturnahen Niederungsbereiche mit ihren Röhrichten, Großseggenriedern, Kleinseggensümpfen, Moorbereichen, Hochstaudenfluren, Schwarzerlen-Bruchwäldern und Moorbirken-Bruchwäldern sowie die Förderung und Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse in den gestörten bzw. genutzten Niederungsbereichen als Ausgangsbasis für die anschließende Eigenentwicklung einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 3. die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der übrigen Bereiche mit ihren Kleinsthochmooren, Schlatts und Moorheiden, Sandheiden naturnahen Waldbeständen bestehend aus Baum und Straucharten der dem jeweiligen Standort entsprechenden heimischen Vegetation (hauptsächlich trockener und feuchter Birken-Stieleichenwald, Birken-Kiefern-Bruchwald, Moorwald, Buchen-Eichenwald und Drahtschmielen-Buchenwald), sowie die Erhaltung der extensiv genutzten Grünlandflächen bei Oerrel einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 4. die Beseitigung und Verhinderung anthropogener Schad- und Störeinflüsse, insbesondere die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen durch Erholungs- und Freizeitaktivitäten und Einleitungen,
 5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher, extensiv genutzter Grünländer als typische Lebensräume der Talauen.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs.1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 - Moorwälder
als möglichst naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und

struktureichen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

b) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

als möglichst naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere des Fischotters und heimischer Fledermausarten,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

a) 3160 - Dystrophe Seen und Teiche

als möglichst naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation insbesondere durch Sicherung des Wasserstandes und der Wasserqualität und Erhaltung als Lebensraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Beschattung und Gehölzaufwuchs,

b) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als möglichst naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie hier insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle, der Blauflügeligen Prachtlibelle, der Asiatischen Keiljungfer, der Grünen Keiljungfer, der Zweigestreiften Quelljungfer, des Eisvogels, der Wasseramsel, des Fischotters, der Groppe, des Bachneunauges, der Bachforelle, des Steinbeißers, der Elritze und Äsche,

c) 4010 – Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*

als möglichst naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorlilie, Lungen-Enzian, Schnabelried, Besenheide) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

d) 4030 Trockene Europäische Heiden

als möglichst struktureiche, teils gehölzfreie, teils mit Wacholdern durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem aus geeigneter Pflege resultierenden Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

e) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

als möglichst artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und den Fischotter,

f) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

als möglichst artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier auch der Landlebensräume für charakteristische Libellenarten und den Fischotter,

g) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

als möglichst naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

h) 7150 – Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)

als möglichst nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

i) 9110 - Hainsimsen Buchenwälder

als möglichst naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten,

j) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder mit *Quercus robur* auf Sandebenen

als möglichst naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, standortheimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten hier vor allem der höhlenbewohnenden Arten.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung von Abschnitten der Fließgewässer als natürliche, durchgängige, unbegradigte, sauerstoffreiche Gewässer mit guter Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II); vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

b) Groppe (*Cottus gobio*)

als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

c) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Örtze und der Kleinen Örtze als naturnahe Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle, Flachwasserbereichen, vegetationsfreien Sandbänken, strömungsberuhigten

Bereichen, teils besonntem Wasserkörper als Lebensraum der Libellen-Larven, Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland in Gewässernähe als Jagdrevier,

d) Fischotter (*Lutra lutra*)

als möglichst vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung durchgängiger Querungsbauwerke und Durchlässe/Untertunnelungen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Gleiches gilt für das Erreichen des Schutzzweckes nach Abs. 2.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der vorhandenen Wege nicht betreten werden. Hierunter fällt auch das Befahren der Gewässer mit Booten oder anderen Geräten, das Baden, das Lagern, Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen und anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen oder Einrichtungen. Die Wege dürfen nur durch Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Radfahrer benutzt werden. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sowie der Ortsumgehungen bleibt unberührt. Ausgenommen vom Wegegebot ist der in der maßgeblichen Karte dargestellte Bereich.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:
 1. Hunde unangeleint laufen oder baden zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient, oder der Hund als Rettungshund eingesetzt wird,
 2. die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten, z.B. durch Lärm oder Licht, zu beeinträchtigen,
 3. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen, sowie den Grund- und Oberflächenwasserspiegel nachteilig im Sinne der Schutzziele zu verändern, nachteilig in diesem Sinne ist insbesondere auch eine Entwässerung durch Neuanlage von Dränagen, Gräben, Gräben oder Rohrdurchlässen,

4. Bohrungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde niederzubringen, ausgenommen von dem Verbot sind Bohrungen zum Zwecke forstlicher Standortkartierungen, Grundwassermessstellen oder zur Errichtung von Zaunpfählen,
5. organisierte Veranstaltungen, landwirtschaftliche Feldrundfahrten oder Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste aller Art und naturkundliche Führungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
6. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden, soweit nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
7. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder sonstigen Laubgehölzen, nicht umfasst von dem Verbot ist die Entnahme von Neophyten,
8. bauliche Anlagen aller Art, Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder auf andere Weise den Boden zu versiegeln, ausgenommen von dem Verbot sind Hochsitze welche jagdlichen Zwecken dienen, soweit sie landschaftsangepasst gestaltet werden,
9. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (u. a. Drachen, Drohnen, Multikopter und Modellflugzeuge) sowie Ballone, Segelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge im NSG
 - a) zu starten,
 - b) das NSG unter 150 m über der Bodenoberfläche zu überfliegen es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor und,
 - c) abgesehen von Notfallsituationen, im NSG landen zu lassen;
 - d) der Einsatz von Drohnen zu unbedingt notwendigen dienstlichen Zwecken einer Behörde einschließlich der Nds. Landesforsten oder unter deren Aufsicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie bei der Mahd von Wiesen zur Wildtierrettung ist von dem Verbot nicht erfasst,
10. bauliche Anlagen innerhalb von Gewässern zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
11. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, ausgenommen von dem Verbot sind vorübergehende Einfriedungen von Forstkulturen und landwirtschaftlichen Flächen zum Zwecke der Wildschadensabwehr,
12. Sprengungen vorzunehmen,
13. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, Geräte zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder das Geländere Relief auf andere Weise zu verändern,
15. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, ausgenommen von dem Verbot ist die Einbringung von gentechnisch veränderten Organismen, deren natürliche Ausbreitung oder Verkreuzung mit heimischen Tier- und Pflanzenarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann,

17. gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten insbesondere invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 19. Gewässer herzustellen, zu verrohren oder zu beseitigen, Uferzonen dem Schutzzweck entgegenstehend umzugestalten,
 20. das über bestehende Rechte hinausgehende Einleiten oder Einbringen von Stoffen aller Art in Gewässer, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern,
 21. die Direkteinleitung von Straßenabwasser in die Fließgewässer bei Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken, soweit es sich um Straßen handelt, welche unmittelbar das NSG queren.
 22. FFH-Lebensraumtypen nach § 2 Abs. 4 durch zusätzliche Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten zu beeinträchtigen,
 23. § 30 Biotop- und schützenswerte Landschaftsstrukturen zu verändern, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 24. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen, ausgenommen ist der Fang von Nutria (*Myocastor coypus*) oder Bisamen (*Ondatra zibethicus*) sowie anderer gebietsfremder bzw. den Schutzzweck gefährdender Arten. Zu diesem Zweck sind Fallen mit Otterschutzringen auszustatten,
 25. Geocaches im NSG neu anzulegen.
- (4) Im Jagdrecht geregelte jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt soweit die Fallenjagd mit Lebendfallen und/oder selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden, ausgeübt wird. Die Anlage von Wildäckern und Fütterungsstellen sowie die Errichtung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen fallen jedoch unter das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG.
- (5) Unberührt bleiben ferner Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Rettungswesens.

§ 5

Freistellungen

- (1) Folgende Handlungen werden zugelassen:
1. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gem. § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung von für die Forstwirtschaft nötigen Zäunen und Gattern (in der mitveröffentlichten Karte ohne Kennzeichnung)
 - a) im Talraum der Kleinen Örtze (Geltungsbereich des NSG „Tal der Kleinen Örtze“ aus dem Jahr 1993)
 - i. unter Verwendung und Förderung der heimischen Baumarten je nach Standort, insbesondere Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Sandbirke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Buche (*Fagus*), in geringen Mischungsanteilen auch Kiefer (*Pinus*) und Fichte (*Picea*),

- ii. unter Förderung eines naturnahen Bestandsaufbaus und der natürlichen Pflanzenartenvielfalt,
 - iii. Bestandsbegründung mittels natürlicher Verjüngung, Saat oder Pflanzung,
 - iv. unter Anwendung bodenverschonender Verfahren bei der Waldverjüngung (streifen- oder plätzeweise Bodenbearbeitung mit geringer Arbeitstiefe), die Einschränkung i – iv gelten nicht für den Talraum der Örtze (aktuelle Erweiterungsfläche),
- b) mittels Anlage von Kleingattern und sonstigen Wildschutzzäunen im Bedarfsfall, um die Entwicklung von naturnahen Waldbeständen zu ermöglichen,

jedoch **ohne**

- c) zusätzliche Maßnahmen zur Bodenentwässerung,
 - d) Anwendung von Düngemitteln,
 - e) Kompensationskalkung der Waldbestände in den Niederungsbereichen und auf Moorstandorten in den übrigen Bereichen, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor,
 - f) Einbringung von Fremdholzarten und nicht zur Potenziell natürlichen Vegetation gehörenden Baum- und Straucharten wie insbesondere Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Sitkafichte (*Picea sitchensis*), Roteiche (*Quercus rubra*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Lärche (*Larix*) im Talraum der Kleinen Örtze (Geltungsbereich des NSG „Tal der Kleinen Örtze“ aus dem Jahr 1993), diese Einschränkung gilt nicht für den Talraum der Örtze (aktuelle Erweiterungsfläche),
 - g) gezielte Überführung von Laubholz- in Nadelholzbestände,
 - h) Holzentnahme in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03. – 31.08. eines Jahres nur wenn sichergestellt werden kann, dass wertgebende Arten des NSG oder charakteristische Arten angrenzender FFH-Lebensraumtypen nicht erheblich gestört werden es sei denn, es sei denn es handelt sich um die Beseitigung von Kalamitäts- oder Sturmschäden,
 - i) flächigen Einsatz von den Schutzzweck beeinträchtigender Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, dieser wurde der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage schriftlich angezeigt und die Naturschutzbehörde hat keine Einwände erhoben,
 - j) ohne Erstaufforstungen, ausgenommen von dem Verbot sind Aufforstungen auf Acker,
 - k) Entnahme von erkennbaren Höhlen- und Horstbäumen, welche bis zu deren natürlichem Zerfall belassen werden, bei Gefahr in Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, jedoch unmittelbar danach schriftlich bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
2. soweit in Nr. 1 nicht spezieller geregelt **zusätzlich** auf Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen (in der maßgeblichen Karte dargestellt),soweit
- a) ein **Altholzanteil von mindestens 20 %** der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird

- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens **drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume** markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens **zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz** bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, Holzentnahmen in Eichen-Lebensraumtypen durch Kleinkahlschläge bis 0,5 ha sind freigestellt; bis 1,0 ha zustimmungspflichtig,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) sofern auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - h) im Lebensraumtyp 9110 bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - i) in den Lebensraumtypen 9190, 91D0 und 91E0 bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten verwendet werden,
 - j) im Lebensraumtyp 91D0 nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumbedingungen dienende Holzentnahme und diese nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
3. soweit weder ein Managementplan noch ein Bewirtschaftungsplan etwas anderes bestimmen zusätzlich zu Nr. 1 & 2 bzw. abweichend von Nr. 2 a), 2 b), 2c) und 2e) auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen (in der maßgeblichen Karte dargestellt), soweit
- a) ein **Altholzanteil von mindestens 35 %** der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens **sechs** lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens **drei** Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben;
4. der Umbau der Nadelwaldbestände in naturnahe Laubwaldbestände. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf Flächen der Nds. Landesforsten sind im Betriebswerk festgelegt.
 5. Der Bewirtschaftungsplan für Flächen der Nds. Landesforsten ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.
 6. Es sind weiterhin zugelassen der sachgerechte und abschnittsweise Rückschnitt bzw. die Holznutzung der Gehölzbestände am Talrand im Bereich der privateigenen landwirtschaftlichen Grünlandflächen in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres,
 7. das Freihalten der Flächen von Gehölzen wie folgt:
 - a) der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wildwiesen durch einmalige Mahd nach dem 15. Juli eines jeden Jahres,
 - b) der **landeseigenen Grünlandflächen** durch Mahd oder Beweidung
 - c) der landeseigenen Niederungsfläche südlich der Kohlenbissener Straße durch Gehölzentnahme unter Erhaltung der Ufergehölze,
 8. die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen** mit Ausnahme eines mindestens 2,5 m breiten Uferstreifens entlang der Kleinen Örtze und der Örtze gemessen von der Böschungsoberkante aus gem. § 5 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, jedoch
 - a) ohne Umbruch,
 - b) mit Beseitigung von Wildschäden,
 - c) ohne Maßnahmen zur zusätzlichen Entwässerung, die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionstüchtiger Drainagen ist freigestellt,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs,
 - e) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - f) ohne Aufbringung von Klärschlamm, Rübenerden, Kartoffelerden und Geflügelmist,
 - g) beim Ausbringen von Düngemitteln auf Grünland unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 2,5 m zur Böschungsoberkante entlang der Fließgewässer,
 - h) die Ausbringung von Düngemitteln nur in der Zeit vom 01.03. – 31.10. eines Jahres und nur, soweit der Boden nicht wassergesättigt oder gefroren ist, andernfalls ist die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen,
 - i) ohne Grünland einzuebnen oder zu planieren, das Verbot umfasst nicht das Schleppen oder Walzen,
 - j) ohne Anlage von Silagemieten,
 - k) bei Beweidung ohne erhebliche Schädigung der Grasnarbe und ohne Geflügelhaltung,

- l) mit einmal jährlicher Pflegemahd des Uferrandstreifens ab 01.08. eines Jahres,
9. auf den in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Grünlandflächen (gem. **§ 30 geschütztes Grünland oder Lebensraumtyp 6510**) unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben in Nr. 8 jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15.03. – 31.05. eines Jahres,
 - b) ohne Düngung, außer Entzugsdüngung (dabei maximale Rein-N-Gabe von 30kg/ha),
 - c) bei Beweidung ohne Zufütterung der Tiere und nur als Nachweide nach dem ersten Schnitt;
 - d) Abweichungen von den Regelungen der Nr. 9 bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
10. die Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten privateigenen **Ackerflächen** mit Ausnahme eines mindestens 2,5 m breiten Uferstreifens entlang der Kleinen Örtze und der Örtze aus; die Umwandlung von Acker im Grünland ist zulässig, die Ausbringung von Düngemitteln ist nur in der Zeit vom 01.03. – 31.10. eines Jahres und nur soweit der Boden nicht wassergesättigt oder gefroren ist, zulässig, andernfalls ist die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde einzuholen,
11. die schonende Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an der Örtze und der **Kleinen Örtze**, sofern von Abflußhindernissen Gefahren für bauliche Anlagen (Straßen, Brücken, Gebäude usw.) ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für privateigene land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind und die Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind,
12. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gräben ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Zulässig ist weiterhin
13. die Entfernung von Abflusshindernissen aus Gräben, soweit Schäden für land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zu erwarten sind oder soweit die Vorflut für das Lager Trauen gesichert werden muss,
14. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter oder tauchende Vogelarten nicht gefährdet werden. Reusen dürfen nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, die eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern Möglichkeiten zur Flucht bieten,
15. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der rechtmäßigen privateigenen Teiche einschließlich der Unterhaltung von Zu- und Ablaufvorrichtungen, der Pflege von Deichdämmen ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln; das Angeln an dem privateigenen Teich auf dem Flurstück 4/9, Flur 7, Gemarkung Trauen, ist zulässig.
- Das Ablassen der Teiche zu jedwedem Zweck bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde,
16. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden sonstigen rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich
- a) der Einleitung von Niederschlagswasser in die Kleine Örtze und die Örtze im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse,

- b) der Entnahme von Tränkewasser für das Weidevieh aus der Kleinen Örtze und der Örtze sowie
 - c) der bisher genehmigten Grundwasserentnahmen, Verlängerungen der Genehmigungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - d) der ordnungsgemäßen Unterhaltung der asphaltierten Straße und Wege in bisheriger Art und Weise sowie der sonstigen Wege einschließlich der Brücken mit milieugeeignetem Material,
 - e) der Pflegeschnitte an Gehölzen im Bereich der Verkehrsflächen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Zeit vom 01. Oktober eines Jahres – 28./29.02. des Folgejahres,
 - f) der mechanischen Unterhaltung der Straßen- und Wegeseitenräume und –Gräben,
 - g) der ordnungsgemäßen Benutzung ganzjährig und Unterhaltung der vorhandenen **Bahnanlage** einschließlich mechanischer Unterhaltung der Bahndammböschungen und –seitengräben vom 01. Oktober eines Jahres – 28./29.02. des Folgejahres,
 - h) der Unterhaltung der vorhandenen Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke in der Zeit vom 01. Oktober eines Jahres – 28./29.02. des Folgejahres,
 - i) des Betriebs, der Kontrolle der vorhandenen Gasleitungen, 20 kV-Freileitungen, Fernmeldeanlagen und sonstiger vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen, die Unterhaltung einschließlich des mechanischen Freihaltens der Sicherheits- bzw. Schutzstreifen von störendem Gehölzbewuchs ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig,
 - j) aus Verkehrssicherungs- oder Gefahrenabwehrgründen sind unaufschiebbare Maßnahmen der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen,
17. die Errichtung und Unterhaltung von Schrifttafeln, soweit sie einem öffentlichen Zweck dienen und an das Landschaftsbild angepasst sind .
18. zum Zwecke der Freizeitnutzung
- a) die Benutzung ganzjährig befahrbarer und der für Reitzwecke gekennzeichneten Wege durch Reiter,
 - b) die Benutzung der vorhandenen Badestelle an der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Brücke B,
19. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes auch abseits von Wegen durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte im Rahmen der im Naturschutzgebiet zugelassenen Handlungen,
20. das Betreten abseits von Wegen und Befahren des Naturschutzgebietes
- a) durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
21. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, soweit sie mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden; Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Flächen der Nds. Landesforsten werden aus dem Bewirtschaftungsplan in das Betriebswerk übernommen und vom zuständigen Forstamt, das die Flächen bewirtschaftet und überwacht, durchgeführt.

22. Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
23. Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnungen.

§ 6

Duldung

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern
1. zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
 2. mit Informationen über das Naturschutzgebiet,
 3. mit Hinweisen über das Verhalten im Naturschutzgebiet sowie
 4. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung nach Maßgabe eines Natura 2000 Managementplans zu dulden.
- (2) Das Aufstellen der Schilder regelt die Naturschutzbehörde.
- (3) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor der Durchführung von Maßnahmen nach Nr. 2-4 zu benachrichtigen.

§ 7

Befreiung

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 NAGBNatSchG handelt,
1. wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder
 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder
 3. wer bei einer anzeigepflichtigen Maßnahme gegen die fristgerechten Einwendungen der Naturschutzbehörde verstößt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt. Nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 S. 1

Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und nach Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gem. § 44 NAGBNatSchG i. V. m. § 72 BNatSchG eingezogen werden.
- (4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches (StGB)⁵ begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung
1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Wald rodet,
 5. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 6. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 7. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich schädigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die folgende Verordnung außer Kraft:

Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Tal der Kleinen Örtze“ in der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingb. vom 10.08.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 17 vom 01. 09.1993, S. 330 ff.) für den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Soltau, den 20.12.2018

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

⁵ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist